



Stans, 17. Oktober 2023  
**Nr. 536**

Finanzdirektion. Innerkantonaler Finanzausgleich. Wirksamkeitsbericht 2020 bis 2023. Antrag an den Landrat

## 1 Sachverhalt

### 1.1

Die gesetzliche Grundlage für eine Wirksamkeitsprüfung besteht seit dem 1. Januar 2015. Artikel 34 des totalrevidierten Finanzausgleichsgesetzes vom 29. Mai 2019 (FAG, NG 512.1) zur Wirksamkeitsprüfung lautet wie folgt:

*"Der Regierungsrat überprüft alle vier Jahre die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterbreitet dem Landrat einen Bericht und allfällige Anträge."*

Bei der Totalrevision wurde in den Übergangsbestimmungen in Art. 38 definiert, dass der erste Wirksamkeitsbericht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Jahr 2023 zu erfolgen hat.

### 1.2

Der Bericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele des Finanzausgleichs und zeigt mögliche Massnahmen für die Zukunft auf. Der Wirksamkeitsbericht 2020 bis 2023 ist der dritte Bericht und zugleich der erste nach der Totalrevision. Er bezieht sich auf den Finanzausgleich 2020 bis 2024 bzw. auf die Bemessungsjahre 2019 bis 2022.

Die Wirkungsanalyse soll aufzeigen, ob der Finanzausgleich die Ziele gemäss der Gesetzgebung erreicht. Ebenfalls sollen der Vollzug und die Wirkung beurteilt werden. Dazu werden die Beschlüsse des Regierungsrates und die dazugehörigen Berechnungsgrundlagen herangezogen. Sie bilden die Grundlage für die Analyse und Steuerung.

## 2 Erwägungen

### 2.1

Zentrale Änderung in der Totalrevision im Jahr 2019 war die Einführung einer Obergrenze für die zu verteilenden Mittel. Die Obergrenze setzt sich aus einem Grundbetrag von 19.0 Mio. Franken zuzüglich eines variablen Anteils von 20 Prozent an den Mitteln vor Kürzung, welche den Grundbetrag übersteigen, zusammen. Der Kanton Nidwalden profitiert mit 80 Prozent an den übersteigenden Mitteln. Die Einführung der Obergrenze funktioniert bisher einwandfrei und die Ausstattung der Mittel für die Verteilung erhöhte sich von 19.2 auf 20.2 Mio. Franken.

Die Ausstattung der Instrumente für die Verteilung der Ausgleichsmittel entspricht den Erwartungen. Die Einführung des Normausgleich Wohnbevölkerung bringt den vier Gemeinden mit den niedrigsten Einwohnerzahlen einen Beitrag. Positiv zu werten ist hier, dass seit der letzten Totalrevision nicht nur noch eine Gemeinde davon profitiert. Insbesondere wenn man berücksichtigt, dass die einwohnerschwächste Gemeinde Emmetten ihre Finanzkraft so steigern konnte, dass sie keine Beiträge aus dem Finanzkraftausgleich mehr erhält.

Der Normausgleich Volksschule konnte vereinfacht werden und enthält keinen Einbezug der Steuererträge mehr, was dem Grundprinzip eines Normausgleichs entspricht.

Die Festsetzung des Finanzausgleichs erfolgt seit der Revision ein Jahr vor der Auszahlung und die Budgets können mit den effektiven Zahlen ausgestattet werden. Dies reduziert die Unsicherheiten im Budget deutlich.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die gewünschten Wirkungen aus der Totalrevision eingetroffen sind und aus technischer Sicht keine Anpassung notwendig ist.

## 2.2

Aus finanzpolitischer Sicht besteht aber Handlungsbedarf, da der Finanzhaushalt des Kantons bereits seit längerem ein strukturelles Defizit aufweist und seit dem Budget 2023 in einer schwierigen Situation steht. Leider bringt auch das Budget 2024 sowie die dazugehörigen Finanzpläne keine wesentlichen Verbesserungen.

Seitens Regierungsrats besteht eine Optimierungsmöglichkeit beim Finanzausgleich bei den Beiträgen des Kantons. Aufgrund der Finanzstärke, insbesondere der Gemeinde Hergiswil, erachtet der Regierungsrat es als vertretbar, wenn die Gebergemeinden einen grösseren Beitrag leisten. Im März 2023 wurde der Grundsatzentscheid für die Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes gefällt.

Eine Verschiebung von Aufgaben vom Kanton zu den Gemeinden wird als nicht zielführend erachtet, da dies insbesondere den beiden gesetzlich vorgegebenen Zielen "Verminderung der Steuerfussunterschiede" und die "gegenseitig Annäherung der Finanzkraft" widerspricht. Für die weiteren Ausführungen zu der Teilrevision wird auf die am 17. Oktober 2023 eröffnete externe Vernehmlassung verwiesen.

Grundsätzlich nimmt der Landrat den Bericht zur Kenntnis. Die in Art. 27a FAG erwähnten allfälligen Anträge würden sich direkt auf kleine Gesetzesanpassungen im Rahmen des Wirksamkeitsberichts beziehen. Dies ist nicht der Fall. Der Regierungsrat hat entschieden, aufgrund des Handlungsbedarfs ein ordentliches Gesetzgebungsprojekt durchzuführen.

## 2.3

Der Landrat nimmt den Wirksamkeitsbericht zur Kenntnis. Aufgrund des Starts der externen Vernehmlassung der Teilrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich wird der Wirksamkeitsbericht zusammen mit den Unterlagen für die externe Vernehmlassung aufgeschaltet. Für den Wirksamkeitsbericht erfolgt keine separate Medienmitteilung, da die Verabschiedung des Berichts in der Medienmitteilung für die externe Vernehmlassung integriert wird.

## 2.4 Fazit

Der innerkantonale Finanzausgleich funktioniert aus technischer Sicht einwandfrei und entspricht den Erwartungen gemäss der letzten Totalrevision.

Aufgrund der herausfordernden finanziellen Situation des Kantons sieht der Regierungsrat trotzdem Handlungsbedarf. Eine Erhöhung der Beteiligung der finanzstarken Gemeinden und eine gleichzeitige Entlastung des Kantons erachtet der Regierungsrat als angebracht und weist dazu auf die Unterlagen zur externen Vernehmlassung des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich.

## Beschluss

1. Der Wirksamkeitsbericht 2020 bis 2023 über den innerkantonalen Finanzausgleich wird zu Händen des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, vom Wirksamkeitsbericht 2020 bis 2023 Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales (FGS)
- Finanzkommission (Fiko)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Finanzverwaltung

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

*A. Eberli*

Landschreiber Armin Eberli

